

## Änderungsantrag

der Fraktionen

der CDU/CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/27453 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27453 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

„l) KNach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe zu § 43l eingefügt:

„§ 43l            Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“.

bb) Buchstabe p wird durch folgende Buchstaben p und q ersetzt:

„p) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe zu den §§ 113a bis 113c eingefügt:

„§ 113a           Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

§ 113b           Überleitung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 113c           Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“

q) Die Angabe zu den §§ 118a und 118b wird wie folgt gefasst:

„§ 118a (weggefallen)

§ 118b (weggefallen)“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 31a wird das Wort „Stromlieferant“ durch das Wort „Stromlieferanten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 31b werden die Wörter „einen Stromliefervertrag“ durch die Wörter „ein Stromliefervertrag“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe z werden in Nummer 39a die Wörter „nebst alle“ durch die Wörter „nebst allen“ ersetzt.
- c) In Nummer 14 wird in § 7c Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
  - „19a. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
    - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.“
- e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
  - aa) § 11a wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „wenn diese Energiespeicheranlage“ ersetzt.
    - bbb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Satz 1“ ersetzt.
    - ccc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „(2) Solange in Bezug auf eine Energiespeicheranlage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Dienstleistungsvertrag mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes besteht, mindestens aber für die Dauer, die dem sich aus § 11b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Satz 1 ergebenden Mindestzeitraum bezogen auf die Inbetriebnahme entspricht, darf die Leistung oder Arbeit dieser Energiespeicheranlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden.“
    - ddd) In Absatz 3 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
  - bb) § 11b wird wie folgt geändert:
    - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      - „(1) Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 und 3 Eigentümer sein von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern
        1. die Regulierungsbehörde dies nach Absatz 2 auf Antrag des Netzbetreibers genehmigt hat oder
        2. die Regulierungsbehörde dies für Energiespeicheranlagen, die vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen, durch Festlegung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 gestattet hat; sofern eine vollständig integrierte Netzkomponente nicht bereits von einer solchen Festlegung erfasst wird, bleibt der Regulierungsbehörde eine Genehmigung auf Antrag des Netzbetreibers im Einzelfall unbenommen.“

- bbb) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Genehmigung, wenn es sich bei der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt oder“ durch die Wörter „Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- ccc) In Absatz 2 Nummer 1 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- ddd) In Absatz 2 Nummer 2 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- eee) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- fff) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- ggg) In Absatz 3 Satz 1 bis 4 und 7 werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- hhh) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Während des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums für Batteriespeicheranlagen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, sofern es sich um Batteriespeicheranlagen im Eigentum
1. eines Übertragungsnetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, oder eines Verteilernetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 4. Juli 2019 erfolgte, und
  2. die spätestens zwei Jahre nach der Investitionsentscheidung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wurden oder werden und die ausschließlich der reaktiven unmittelbaren Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch netzbezogene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 dienen.“
- iii) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 sowie nach Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz zu treffen.“

- f) In Nummer 22 werden in Absatz 9 die Wörter „Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 22 wird folgende neue Nummer 22a eingefügt:  
22a. Nach § 12h Absatz 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Verpflichtung zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit umfasst auch die Durchführung von Schwarzstartversuchen und Betriebsversuchen im Sinne der genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).“
- h) In Nummer 23 Buchstabe a wird in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- i) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:  
23a. In § 13b Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Wörter „oder für einen Zeitpunkt, der nach dem Zeitraum von 24 Monaten liegt,“ eingefügt. “
- j) Nummer 25 wird wie folgt geändert:  
aa) § 14c Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, dies gilt nicht für Dienstleistungen nach § 12h“ gestrichen.  
bbb) In Satz 2 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.  
ccc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Dienstleistungen nach § 12h sind keine Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des Satzes 1.“  
bb) In § 14d Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 28a und 28b eingefügt:  
28a. In § 17d werden die Absätze 6 bis 8 durch die folgenden Absätze 6 bis 11 ersetzt:  
„(6) Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sind gegenüber dem Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, die Netzanbindung von dem Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu errichten und zu betreiben. Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben einen Anspruch auf Anbindung nach Satz 1 nur dann, wenn der auf der Fläche im Küstenmeer erzeugte Strom ausschließlich im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. § 31 Absatz 3 bis 5 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend für Netzanbindungen nach Satz 1 anzuwenden. Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Eine Netzanbindung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

(7) Nachdem die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist, beauftragt der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Netzanbindung nach Absatz 6. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat nach Auftragsvergabe den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung der Bundesnetzagentur bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde verschoben werden, dabei trifft die Regulierungsbehörde die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(8) Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Absatz 7 Satz 4 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses einschließlich eines Anschlusstermins enthält. Der Inhaber der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See muss

1. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist,
2. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen park-internen Verkabelung hergestellt worden ist, und

3. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der genehmigten installierten Leistung entspricht.

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten, dabei sind mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan unverzüglich auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(9) Der Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn er gegen die Fristen nach Absatz 8 Satz 2 verstößt. Die Höhe der Pönale entspricht

1. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 70 Prozent der nach Absatz 6 Satz 2 zu leistenden Sicherheit,
2. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 70 Prozent der verbleibenden Sicherheit und
3. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der genehmigten zu installierenden Leistung ergibt.

§ 65 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Unbeschadet der Pönale nach Satz 1 entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. § 59 Absatz 2a des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(10) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und zu deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 5, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
2. zum Verfahren zur Kapazitätsverlagerung nach Absatz 4 und im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags nach Absatz 5; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung der Verfahren sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen nach Nummer 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(11) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend diesen Vorgaben errichtet.“

28b. § 17e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „17d Absatz 2 Satz 9“ die Wörter „und Absatz 7 Satz 4“ eingefügt. ‘

l) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

29. § 17f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der rechnerische Anteil des Aufschlags, der auf in den Aufschlag einfließende Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen.“ ‘

m) Nummer 33 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.“ ‘

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

n) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird dem Absatz 5a folgender Satz angefügt:

„Eine Aufteilung nach Satz 4 kann nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen.“

bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:

„ccc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeiterersatzes zwischen dem Anschluss von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich getroffen werden und

12. Regelungen zur Referenzwertermittlung bezogen auf die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement sowie zur näheren Ausgestaltung der Kostenbeteiligung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei Über- und Unterschreitung dieser Referenzwerte einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen vorgesehen werden können, getroffen werden.“ ‘
- o) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 23b Absatz 3 wird das Wort „Energieversorgungsnetze“ durch das Wort „Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.
- bb) § 23c Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „jeweiligen Kosten sowie“ durch die Wörter „jeweiligen Kosten.“ ersetzt.
- p) Nummer 40 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 28d werden nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
- bb) In § 28f Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Drittstaat“ durch das Wort „Drittstaaten“ ersetzt.
- cc) In § 28g Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „folgenden“ die Wörter „oder im nächstmöglichen“ eingefügt.
- dd) In § 28h Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.
- ee) § 28j wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Teil 5 und“ durch die Wörter „die Teile 5, 7 und 8“ ersetzt und wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden.“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, sofern der Betreiber eine Erklärung entsprechend Absatz 3 Satz 1 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben hat. § 28j Absatz 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“.
- ff) In § 28n Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die Regelungen“ durch die Wörter „einschließlich der Regelungen“ ersetzt.
- gg) § 28q wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ die Wörter „, die eine Erklärung nach § 28j Absatz 3 abgegeben haben, und die Betreiber von Fernleitungsnetzen“ eingefügt und die Wörter „parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 1. April 2022“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr erstmals drei Monate nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas im Jahr 2022, spätestens aber zum 1. September 2022, gemeinsam“ ersetzt.



- bbb) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28j Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28j Absatz 3“ ersetzt.
- ccc) Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wasserstoff“ die Wörter „, wobei auch Wasserstoffspeichieranlagen zu berücksichtigen sind“ angefügt.
- ddd) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
  - „(3) Die Bundesnetzagentur kann auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff abgeben.“.
- q) In Nummer 45 werden in § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen“ angefügt.
- r) In Nummer 46 Buchstabe d werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- s) Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
  - „47. Nach § 43k wird folgender § 43l eingefügt:

#### „§ 43l

##### Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffnetze entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff. Das Gleiche ist für Gasversorgungsleitungen für Erdgas anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. Die §§ 49 und 113c bleiben unberührt. Für erforderliche Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff bleibt § 43f unberührt. Änderungen und Erweiterungen nach Satz 4 stehen Änderungen des Betriebskonzepts nach § 43f Absatz 2 Nummer 1 gleich.

(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.

(6) Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb sowie bei Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von LNG-Terminals sowie Nebenanlagen, die der Vorbereitung auf einen Transport von Wasserstoff dienen.“ .‘

t) Nummer 50 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme von § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann, und

12. die Genehmigung der vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. Methoden zur Bestimmung des Qualitätselementes aufgrund einer Verordnung nach § 21a Absatz 6 und

6. von Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘

u) Nummer 53 wird wie folgt gefasst:

„53. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Aufgaben nach § 14 Absatz 2 und den §§ 14c bis 14e,“

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Aufgaben nach den §§ 28p und 28q sowie Aufgaben nach § 41c,“

c) In Nummer 25 wird die Angabe „§§ 118a und 118b“ durch die Angabe „§§ 11a und 11b“ ersetzt.‘

v) In Nummer 57 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 13b, 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17c, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 21a, 23a, 28a Absatz 3, § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 57b sowie der §§ 65, 110 Absatz 2 und 4;“.
- w) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:
- „58a. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Satz 1, § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz oder § 113c Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nummer 3e wird aufgehoben.“
- x) In Nummer 59 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7c Absatz 1, die §§ 12h, 14 Absatz 2, die §§ 14a, 14c, 14d, 14e, 18, 19, 21a, 22 Absatz 1, die §§ 23a und 32 Absatz 2 sowie die §§ 33, 35 und 52 sind auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes nicht anzuwenden.“.
- y) In Nummer 60 werden die Wörter „§ 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- z) In Nummer 61 wird in § 112b Absatz 1 Satz 1 die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- aa) Nummer 62 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 113a bis 113d“ durch die Angabe „§§ 113a bis 113c“ ersetzt.
- bb) § 113a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Gasleitungen“ werden die Wörter „einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör“ und nach dem Wort „diese“ das Wort „auch“ eingefügt.
- bbb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) In der Überschrift des § 113b wird das Wort „Umrüstung“ durch das Wort „Umstellung“ ersetzt.
- dd) § 113c wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.
- bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 49 Absatz 5 bis 7 bleibt unberührt.“.
- ccc) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Umrüstung“ durch das Wort „Umstellung“ ersetzt.
- bb) Nummer 63 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe f werden die Wörter „Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 2“ durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Buchstabe g wird wie folgt geändert:
  - aaa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„g) Folgende Absätze 28 bis 34 werden angefügt:“
  - bbb) In Absatz 32 werden die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
  - ccc) Nach Absatz 32 werden folgende Absätze 33 und 34 eingefügt:

„(33) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die bis zum 30. November 2020 ein Vergabeverfahren begonnen wurde, ist § 11 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein bereits vor dem 30. November 2020 begonnenes Vergabeverfahren aufgrund rechtskräftiger Entscheidung nach dem 30. November 2020 neu durchgeführt werden muss.

(34) Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 2023 als aufgrund eines regionalen Marktversagens im Sinne von § 7c Absatz 2 Satz 1 genehmigt. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben ihre Tätigkeiten in Bezug auf diese Ladepunkte der Bundesnetzagentur in Textform bis zum 31. Dezember 2023 anzuzeigen und bis zum 31. Dezember 2023 einzustellen, wenn nicht die Bundesnetzagentur zuvor eine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 erteilt hat. Der Zugang zu diesen Ladepunkten ist Dritten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.“
- 2. In Artikel 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Fundstelle nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
- 3. In Artikel 5 Nummer 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
- 4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „grenzüberschreitende“ durch die Wörter „selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.“
  - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16 werden die Wörter „sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
  - b) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
    - „18. Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei Erlöse aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28h des Energiewirtschaftsgesetzes mit den Kosten aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen sind, soweit diese Kosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) enthalten.“ ‘
  - d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:
      - ,b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
        - „(8a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden ist, ist § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘
    - cc) Der bisherige Buchstabe d wird gestrichen.
5. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
  - „Anlage 4 Poster zum Energiekostenvergleich“.
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - bb) Folgende Nummern 25 bis 28 werden angefügt:
    - „25. ist Tankstelle eine öffentliche Tankanlage mit Personal, an der über eine ortsfeste Vorrichtung Kraftstoffe für Personenkraftwagen abgegeben werden können;
    - 26. ist Mehrproduktzapfsäule eine Anlage zur Abgabe des Kraftstoffes, die mehrere Kraftstoffarten über getrennte Zapfventile bereitstellen kann; dabei ist unerheblich, ob an der

Mehrproduktzapfsäule ein oder mehrere Kraftfahrzeuge gleichzeitig tanken können;

27. ist Energiekostenvergleich die Darstellung der auf Kostenbasis normierten Energieverbrauchsangaben;

28. ist Tankstellenbetreiber, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches gemäß Anlage 4 zu treffen.“

c) Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, und um künftige Kaufentscheidungen der Verbraucher bei der Personenkraftfahrzeugwahl zu unterstützen, haben die Tankstellenbetreiber von Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen sicherzustellen, dass während der Geschäftszeiten der Tankstelle ein Energiekostenvergleich nach den Maßgaben des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist, und nach den nachfolgenden Bestimmungen angebracht ist:

1. der Energiekostenvergleich ist gemäß dem Muster in Anlage 4 durch sichtbaren Aushang entweder an mindestens der Hälfte der Mehrproduktzapfsäulen oder an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Zahlungsortes anzubringen, dabei sollte das Format an den Mehrproduktzapfsäulen DIN A3 und im Bereich des Zahlungsortes mindestens DIN A2 sein; bei einer digitalen Darstellung muss eine Bildschirmgröße von mindestens 19 Zoll sichergestellt werden, wobei der Energiekostenvergleich mindestens alle 2,5 Minuten für jeweils 30 Sekunden angezeigt werden muss;

2. der Energiekostenvergleich nach Satz 2 ist jeweils bis zum vierten Werktag nach einem Quartalsbeginn zu aktualisieren.

Die amtliche Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches erfolgt auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie jeweils spätestens vier Wochen vor Quartalsbeginn. Der nach Landesrecht zuständigen Behörde obliegt die Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1.“


- d) In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Anforderungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ eingefügt.
- e) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Anforderungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ eingefügt.
- f) In § 12 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Kraftfahrzeugen und Reifen“ die Wörter „sowie des Energiekostenvergleiches gemäß § 3 Absatz 4“ eingefügt.

- g) Nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Energiekostenvergleich angebracht ist,“.
- h) Folgende Anlage 4 wird angefügt.  
„Anlage 4 (zu § 3 Absatz 4)  
Poster zum Energiekostenvergleich

Vorlage DIN A2

 Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

## Energiekostenvergleich für Personenkraftwagen in €/100 km

		 Kleinwagen/Kompaktklasse	 Mittel-/Oberklasse
Super			
Super E10			
Diesel			
Strom			
Erdgas H			
Autogas			
Wasserstoff			

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger für Personenkraftwagen bezogen auf dieselbe Maßeinheit gemäß § 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes. Der Energiekostenvergleich wird vierteljährlich aktualisiert und ersetzt nicht die Auszeichnung der Kraftstoffpreise an der Tankstelle nach der Preisangabenverordnung (PAngV). Wenn für eine Fahrzeugsegment-Gruppe keine entsprechenden Daten verfügbar sind, wird in dem dafür vorgesehenen Feld ein Minuszeichen gesetzt.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmwi.de/Plw-Energiekostenvergleich](http://www.bmwi.de/Plw-Energiekostenvergleich).  
Stand: Monat/Jahr





““

## Begründung

### Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (Artikel 1)

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

##### Zu Buchstabe c (Änderungen in Nummer 14)

Die Änderungen, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angekündigt sind, dienen lediglich der Klarstellung, dass die Bundesnetzagentur die nach § 54 Absatz 1 sachlich zuständige Regulierungsbehörde ist.

##### Zu Buchstabe d (Einfügen der neuen Nummer 19a)

Der bisherige § 11 Absatz 3 wird gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des neuen Redispatch-Regimes zum 1. Oktober 2021. Für bestehende Anlagen wird in § 118 eine Übergangsregelung vorgesehen, damit für sie das bisher geltende Recht nicht entfällt.

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 3.

##### Zu Buchstabe e (Änderungen in Nummer 20)

Bei den Änderungen in Doppelbuchstabe aa handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der besseren Lesbarkeit dienen.



Außerdem wird § 11a Absatz 2 (ccc) dahingehend neu gefasst, dass das bisher unbefristete Vermarktungsverbot auf die Dauer von mindestens 10 Jahren begrenzt wird. Die unbefristete Dauer des Vermarktungsverbots stand im Widerspruch zum nur befristeten Vermarktungsverbot im Falle einer Eigentumsübertragung einer Energiespeicheranlagen von einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes an einen Dritten nach § 11b Absatz 3. Das Vermarktungsverbot im Falle einer Eigentumsübertragung nach § 11b Absatz 3 gilt solange wie über die Energiespeicheranlage ein Dienstleistungsvertrag mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes besteht, wobei eine Mindestdauer des Vermarktungsverbots von insgesamt zehn Jahren in Bezug auf die Inbetriebnahme der Energiespeicheranlage gilt. Mit Satz 2 wird die Dauer des Vermarktungsverbots in diesem Sinne vereinheitlicht. Diese Regelung einer Mindestdauer des Vermarktungsverbots ist erforderlich, damit die Funktionsweise der Strommärkte nicht beeinträchtigt werden. Die hier festgeschriebene Mindestdauer des Vermarktungsverbots von insgesamt zehn Jahren ist das Ergebnis der Abwägung zwischen dem uneingeschränkten Einsatz der Anlage durch den Dritten auf der einen Seite und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Strommarkts auf der anderen Seite.

Die Änderungen in Doppelbuchstabe bb der Vorschrift zur Ausnahme von Energiespeicheranlagen gemäß § 11b dienen der Klarstellung, um die sachliche Zuständigkeit zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden besser zuordnen zu können. Grundlegend zu unterscheiden ist zwischen der Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die keine vollständig integrierte Netzkomponente darstellen, einerseits (§ 11b Absatz 1 Nummer 1) und der Gestattung und Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die als vollständig integrierte Netzkomponente anzusehen sind, andererseits (§ 11b Absatz 1 Nummer 2):

Bei der Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die keine vollständig integrierte Netzkomponente darstellen, handelt es sich stets um eine regulierungsbehördliche Einzelfallentscheidung auf Antrag des Netzbetreibers (§ 11b Absatz 1 Nummer 1). Für diese Genehmigung ist nach § 54 Absatz 1 immer die Bundesnetzagentur sachlich zuständig.

Die Gestattung von Energiespeicheranlagen, die als vollständig integrierte Netzkomponente anzusehen sind, erfolgt grundsätzlich durch eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 im Wege einer Allgemeinverfügung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern. Die hierfür erforderliche materielle Festlegungsbefugnis ist in § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 enthalten. Für eine solche Festlegung ist gemäß § 54 Absatz 1 stets die Bundesnetzagentur sachlich zuständig. Soweit jedoch eine Festlegung in dem vorgenannten Sinne bestimmte Energiespeicheranlagen nicht erfasst, können diese dennoch auf Antrag des Netzbetreibers durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt werden, sofern es sich bei ihnen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt (§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2). Dieser Genehmigung kommt also eine gewisse Auffangfunktion gegenüber der Gestattung durch Festlegung zu. Für die Genehmigung ist – je nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 und Satz 2 – entweder die Bundesnetzagentur oder aber eine Landesregulierungsbehörde sachlich zuständig.

Außerdem dienen die Änderungen der besseren Lesbarkeit der Norm.

§ 11b Absatz 5 enthält eine materielle Festlegungsbefugnis betreffend Vorgaben für das Verfahren für die Genehmigung von Energiespeicheranlagen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und 3 sowie für das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe f (Änderung in Nummer 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe g (Einfügen der neuen Nummer 22a)

Der neu eingefügte § 12h Absatz 9 Satz 2 dient der Präzisierung. Er ergänzt Satz 1, der die Betreiber von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilnetzen berechtigt, Betreiber von erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten. Aus Gründen der Vorsorge gehört zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit auch die Durchführung von Betriebsversuchen. Um zu gewährleisten, dass in der Situation eines realen Netzausfalls die Stromversorgung im Netz schnellstmöglich wiederhergestellt wird, muss die Funktionsfähigkeit eines Netzwiederaufbaus durch Betriebsversuche regelmäßig getestet werden.

Zu Buchstabe h (Änderung in Nummer 23 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe i (Einfügen der neuen Nummer 23a)

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit und -sicherheit in der Rechtsanwendung. In der jetzigen Fassung des § 13b Absatz 5 Satz 9 sind Ausweisungen der Systemrelevanz durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Bezug auf zur endgültigen Stilllegung angezeigte Kraftwerke für die BNetzA im Regelfall genehmigungsfähig, wenn die - durch eine Systemanalyse der ÜNB darzulegende - Systemrelevanz der Anlage zu einem Zeitpunkt (hierbei handelt es sich regelmäßig um den sog. netzreservebedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall) gegeben ist, der innerhalb eines 24-monatigen Zeitraums, beginnend mit dem Datum der geplanten endgültigen Stilllegung, liegt. Die Ausweisung der Systemrelevanz kann über den 24-monatigen Regelzeitraum hinausgehen, wenn der ÜNB die Systemrelevanz einer Anlage für einen längeren Zeitraum nachweist. Die Praxis zeigt, dass Fälle möglich sind, dass die Systemrelevanz einer Anlage für einen Zeitpunkt nachgewiesen wird, der nach dem Regelzeitraum von 24 Monaten liegt. Die Ergänzung von § 13b Absatz 5 Satz 9 stellt klar, dass die BNetzA die Regelung zur Überschreitung des Regelzeitraums von 24 Monaten für die Ausweisung der Systemrelevanz auch in diesen Fällen anwenden kann.

Zu Buchstabe j (Änderungen in Nummer 25)

Bei Doppelbuchstabe aa handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Berichtigung. Er nimmt Absatz 5 aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 6 und stellt insoweit die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage her.

Zu Buchstabe k (Einfügen der neuen Nummern 28a und b)

Die Änderungen in § 17d regeln das Regime der Netzanbindung von Flächen für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer, die nicht den Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes unterfallen.

Der neue Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Inhaber einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bau von Windenergieanlagen auf See einen Anspruch auf Netzanbindung hat. Dieser Anspruch umfasst auch den Anspruch auf Netzanschluss und Netzzugang. Die Genehmigung muss sich auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer beziehen. Absatz 6 ist ferner nur anwendbar, wenn der auf der Fläche erzeugte Strom ausschließlich im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a Erneuerbare-Energien-Gesetz veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von

Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. Diese Voraussetzung unterstreicht, dass der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 nur besteht, wenn der erzeugte Strom nicht gefördert wird.

Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Damit wird sichergestellt, dass der landseitige Abtransport des erzeugten Stroms möglich ist. Die Netzanbindung wird nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen.

Absatz 7 gestaltet das Verfahren zur Beauftragung der Netzanbindung aus. Die Netzanbindung darf erst beauftragt werden, wenn die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die Netzanbindung nur beauftragt wird, wenn die Realisierung der genehmigten Windenergieanlagen auch hinreichend wahrscheinlich ist. Anderenfalls bestünde die Gefahr der Beauftragung einer Netzanbindung und das damit verbundene Auslösen von Kosten in erheblichem Umfang ohne eine entsprechende Realisierungswahrscheinlichkeit. Liegen die Voraussetzungen vor, so muss die Beantragung unverzüglich erfolgen.

Absatz 8 gestaltet das Verfahren der Errichtung der Netzanbindung und der Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer aus. Dabei ist wichtig, dass eine koordinierte Errichtung sichergestellt wird, um das Risiko zu minimieren, dass Netzanbindung und Windenergieanlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertig gestellt werden. Das Verfahren ist an das entsprechende Verfahren im Windenergie-auf-See-Gesetz angelehnt.

Absatz 9 regelt die Pönalen. Diese sind an die Regelungen im Windenergie-auf-See-Gesetz angelehnt. Unbeschadet der Pönalen entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. Bei Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 entfällt somit der Anspruch auf die Netzanbindung, auf Netzanschluss und Netzzugang.

Damit wird das Risiko minimiert, dass zwar eine Netzanbindung errichtet wird, aber keine Windenergieanlagen auf See.

Absatz 10 entspricht dem alten Absatz 7. Wegen Zeitablauf entfallen sind die Regelungen, die sich auf den Offshore-Netzentwicklungsplan beziehen.

Absatz 11 entspricht dem alten Absatz 8. Wegen Zeitablauf entfallen sind die Regelungen, die sich auf den Offshore-Netzentwicklungsplan beziehen.

Die Änderungen mit der neu eingefügten Nummer 28b dient notwendigen Folgeänderungen des § 17e zur Änderung des §17d. Die Verpflichtung zur Entschädigung bei einer Störung der Netzanbindung und die Verpflichtung zur Entschädigung bei der Verzögerung der Netzanbindung werden auf die Netzanbindung im Küstenmeer erstreckt.

#### Zu Buchstabe l (Änderungen in Nummer 29)

Bei den Änderungen in Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 des § 17f handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des §§17d und e. Die Kosten für die Verzögerung und Störung der Netzanbindung werden in den Belastungsausgleich einbezogen.

Der in Absatz 5 neu gefasste Satz 3, der den überholten bisherigen Satz 3 ersetzt, begrenzt den rechnerischen Anteil, der in dem Aufschlag für die Offshore-

Netzumlage auf die geleisteten Entschädigungszahlungen nach Absatz 2 und 3 entfällt, auf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde. Damit wird hinsichtlich dieses rechnerischen Anteils die Rechtslage wiederhergestellt, die bis zum Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes im Jahr 2017 bestand. Praktische Auswirkungen dürfte diese Ergänzung auch weiterhin nicht haben, da die Höhe der rechnerisch auf die Entschädigungszahlungen entfallende Anteil bisher sehr deutlich unterhalb dieser Höchstgrenze gelegen hat.

Zu Buchstabe m (Änderung in Nummer 33)

Doppelbuchstabe aa ergänzt § 21 Absatz 2 klarstellend. Die Anforderungen des Artikels 59 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944, die sich entsprechend auch in Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG finden, werden übernommen.

Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe n (Änderungen in Nummer 34)

Zu Doppelbuchstabe aa

Grundsätzlich können die Übertragungsnetzbetreiber sich bei einem kollektiven Anreiz selbst auf einen Verteilungsschlüssel einigen. Es kann zum Zwecke der Aufteilung auch auf den Verteilungsschlüssel nach dem KWKG zurückgegriffen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Wörter „einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen zur Bestimmung der Netzzugangsentgelte vorgesehen werden können“ stellt sicher, dass die Ermächtigung nach Satz 2 Nummer 12 die Anpassung des Entwicklungspfades ebenso umfasst wie die nach Satz 2 Nummern 3 und 4. Überdies wird klargestellt, dass die Ermächtigung auch Vorgabe zur Anpassung der Erlösbergrenzen durch Erhöhungen mittels Zuschlägen und Senkungen mittels Abschlägen ermöglicht.

Zu Buchstabe o (Änderungen in Nummer 35)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Buchstabe p (Änderungen in Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Vorschriften von Abschnitt 3a für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen eines selbstständigen Betreibers anzuwenden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung von § 28f Absatz 3 Satz 2 sollen auch die Fälle ausdrücklich erfasst werden, in denen mehrere Drittstaaten an die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung angeschlossen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Ergänzt wird, dass die Verrechnung nach § 28g Absatz 3 im nächstmöglichen Kalenderjahr erfolgt, wenn das auf die Feststellung folgende Kalenderjahr nicht mehr erreicht werden kann.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung des Wortlauts dient der Klarstellung, dass eine Verwendung der durch eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eingenommenen Engpasserlöse im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 durch den anschließenden Übertragungsnetzbetreiber mit

Regelzonenverantwortung auch dann erfolgt, wenn die Verordnung (EU) 2019/943 auf diese grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung keine direkte Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei Dreifachbuchstabe aaa handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Dreifachbuchstabe bbb stellt in § 28j klar, dass auch Absatz 2 unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Erklärung nach Absatz 3 steht.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Um den betroffenen Unternehmen eine gewisse arbeitstechnische Entzerrung bei der Vorlage des Berichts nach § 28q Absatz 1 Satz 1 von der Vorlage des Netzentwicklungsplan Gas zu ermöglichen, wurden die Frist entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe r (Änderung in Nummer 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe s (Änderungen in Nummer 47)

Die Neufassung des § 43l ist das Ergebnis der Prüfwusage in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Hinsichtlich der Absätze 1 bis 3 und 5 kann auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 (BR-Drs. 165/21 (Beschluss)) verwiesen werden.

Absatz 4 ist an den in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Absatz 4 angelehnt. In Absatz 4 Satz 1 konnte die vorgeschlagene Formulierung „einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden,“ nicht übernommen werden. Die sich aus der genannten Formulierung ergebende Genehmigungsfiktion für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen würde der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes widersprechen. Absatz 6 in der Fassung dieser Formulierungshilfe stellt ausdrücklich klar, dass die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleiben.

Absatz 6 wurde angepasst. § 43l Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs sah noch eine Fortgeltung von Genehmigungen vor, die der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes widerspricht. An dessen Stelle tritt daher die Vorgabe nach Absatz 6, dass die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleiben. Diese Unberührtheitsklausel erfasst auch die Regelungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 7 erscheint entbehrlich und wurde daher nicht übernommen. Hinsichtlich der Absätze 7 und 8 kann auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu den dortigen Absätzen 8 und 9 verwiesen werden.

Zu Buchstabe t (Änderungen in Nummer 50)

In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 ist geregelt, dass die Regulierungsbehörden der Länder bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2 für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 sachlich zuständig sind. Insoweit ist die sachliche Zuständigkeit zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden aufgeteilt. Im Übrigen verbleibt die sachliche Zuständigkeit für den Vollzug des § 11b Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 nach § 54 Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur.

§ 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 enthält eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für bundeseinheitliche Festlegungen für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 Alternative 2. Eine solche bundeseinheitliche Festlegung ist nur erforderlich, soweit grundsätzlich eine Aufteilung der sachlichen zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden gegeben ist. Dies ist im Falle des § 11b Absatz 1 nur bei der Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 der Fall. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für eine bundeseinheitliche Festlegung bezieht sich daher nur auf die Festlegungsbefugnis des § 11b Absatz 5 Alternative 2.

Soweit die Bundesnetzagentur schon nach § 54 Absatz 1 alleine sachlich zuständig für den Erlass von Festlegungen ist, wie im Falle des § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 (Gestattung von vollständig integrierten Netzkomponenten) und des § 11b Absatz 5 Alternative 1 (Verfahren zur Genehmigung von Energiespeichereinrichtungen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1), ist eine Zuständigkeit für bundeseinheitliche Festlegungen durch die Bundesnetzagentur nicht erforderlich. Diesbezüglich kann die Bundesnetzagentur schon auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 54 Absatz 1 Festlegungen mit bundeseinheitlicher Wirkung erlassen.

#### Zu Buchstabe u (Änderungen in Nummer 53)

Es handelt sich um Ergänzungen des bisherigen Aufgabenkatalogs in § 59 Absatz 1 Satz 2, die insbesondere im Zusammenhang mit den durch das vorliegende Gesetzgebungsverfahren der BNetzA neu zugewiesenen Aufgaben stehen sowie um eine redaktionelle Berichtigung.

#### Zu Buchstabe v (Änderung in Nummer 57 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

#### Zu Buchstabe w (Einfügen der neuen Nummer 58a)

Bei unvollständigen, fehlenden oder zu spät abgegebenen Anzeigen nach § 113c Absatz 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde nicht oder nur unzureichend die notwendigen Überprüfungen durchführen. Dies kann die Sicherheit gefährden. Es ist daher im Interesse der Allgemeinheit, dass hier ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Energieanlagenbetreiber sanktioniert werden kann. Daher wird in § 95 Absatz 1 Nummer 2 die Angabe von § 113c Absatz 3 Satz 1 ergänzt. Zum Zweck der Zusammenfassung wird § 95 Absatz 1 Nummer 3e aufgehoben und der dortige Bezug auf § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird ebenfalls in Nummer 2 eingefügt.

#### Zu Buchstabe x (Änderung in Nummer 59 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

#### Zu Buchstabe y (Änderung in Nummer 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

#### Zu Buchstabe z (Änderung in Nummer 61)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Fristen des § 28q Absatz 1 Satz 1. Um dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausreichend Zeit zu geben, bei seinem Bericht nach § 112b Absatz 1 auch den Bericht der Wasserstoff- und Fernleitungsnetzbetreiber nach § 28q Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen, wird die Frist für die Vorlage des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf den 31. Dezember 2022 gelegt.

Zu Buchstabe aa (Änderungen in Nummer 62)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen und Berichtigungen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung in Nummer 63)

In Absatz 32 wird ein redaktioneller Fehler beim Verweis auf das Datum des Inkrafttretens korrigiert.

Der neu eingefügte Absatz 33 enthält eine Übergangsregelung zur Streichung des bisherigen § 11 Absatz 3.

Der neu eingefügte Absatz 34 setzt eine Prüfkündigung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates um. Die Regelung betrifft Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entwickelt, verwaltet und betrieben worden sind. Es wird in Satz 1 davon ausgegangen, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nur aufgrund eines Marktversagens und in Ermangelung anderer Marktakteure tätig wurden, d.h. ein Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur bestand, dieser jedoch nicht durch ein entsprechendes Angebot bedient wurde. Wenn aufgrund dieses Umstandes eine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 grundsätzlich in Betracht käme, so können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes naturgemäß noch keine Genehmigung erhalten haben. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen muss in Bezug auf diese bestehenden Ladepunkte in zeitlicher Hinsicht zumindest die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7c Absatz 2 zugestanden werden. Aus diesem Grund sieht Satz 2 die Einstellung der Tätigkeiten in Bezug auf die Ladepunkte nach Satz 1 bis spätestens 31. Dezember 2023 vor, sofern nicht die Bundesnetzagentur eine zwischenzeitlich beantragte Genehmigung nach § 7c Absatz 2, welche zum Weiterbetrieb dieser Ladepunkte darüber hinaus berechtigt, erteilt hat. Auch wenn Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen keine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 beantragen, haben sie ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Ladepunkte nach § 118 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Zudem ist gemäß Satz 3 Dritten der Zugang zu den Ladepunkten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

**Zu Nummer 2 (Artikel 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 3 (Artikel 5)**

Die Einfügung dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die durch die Verordnung gemäß § 1 Satz 2 Nummer 2 geregelten Vorgaben nur in Bezug auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber gelten.

**Zu Nummer 4 (Artikel 7)**

Zu Buchstabe a (Änderung in Nummer 1)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Rechtsverordnung auf selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 20a EnWG keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Einfügen der neuen Nummer 2a)

Folge der Änderung in Artikel 7 Nummer 2 (§ 4 ARegV), der einen t-0-Verzug und damit einen Plan-/Ist-Abgleich vorsieht.

Zu Buchstabe c (Änderung in Nummer 3)

Die Streichung in Nummer 16 ist eine Folgeänderung, da § 11 Absatz 3 EnWG aufgehoben wird.

Zu Buchstabe d (Änderungen in Nummer 6)

Die Streichungen in Doppelbuchstabe aa erfolgen, um die ursprünglich vorgesehenen Änderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung zu überführen.

Mit Doppelbuchstabe bb wird Absatz 8a neu eingefügt. Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 11 Absatz 3 EnWG und der damit verbundenen Streichung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für die vorhandenen besonderen netztechnischen Betriebsmittel, sofern sie unter § 118 Absatz 33 EnWG fallen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt werden können.

**Zu Nummer 5 (Artikel 11a neu)**

Allgemeiner Teil

Diese gesetzliche Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 (ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist.

Auf der europäischen Ebene wurde geregelt, dass angesichts der zunehmenden Vielfalt von Energieträgern und Antrieben für Personenkraftwagen die Verbraucher auf eine leichte und transparente Weise über die entsprechenden Verbrauchskosten informiert werden sollen. Die Möglichkeit des Vergleichs von Energiekosten an Tankstellen soll insbesondere dazu beitragen, die Fahrzeugnutzer für alternative Antriebe und Energieträger zu sensibilisieren und hierdurch künftige Kaufentscheidungen zu unterstützen.

Weder Artikel 7 Absatz 3 der AFID noch die beiden Durchführungsverordnungen beinhalten jedoch Hinweise, in welcher Weise die Umsetzung des Energiekostenvergleichs zu erfolgen hat. Ungeregt ist insbesondere, welche Tankstellen die Verpflichtung zur Anzeige der Energieträgerkosten zu erfüllen haben. Zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 AFID und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 führte die Europäische Kommission ein Pilotprojekt durch, bei dem eine geeignete Methode für die Darstellung solch eines Energiekostenvergleiches ausgearbeitet wurde. Deutschland hat sich an diesem Pilotprojekt beteiligt und in diesem Rahmen wurden Verbraucherumfragen und Pilotaktionen an Tankstellen durchgeführt.

Die Auswertungen der Pilotaktion an Tankstellen ergaben, dass auch in Deutschland ein großes Informationsdefizit zu alternativen Antrieben und Energieträgern



besteht. Mehr als 80 Prozent der Verbraucher deutschlandweit verfügen über kein Wissen zu komprimierten Erdgas (CNG), Autogas (LPG) oder Wasserstoff. Lediglich 50 Prozent der Verbraucher kennt batterieelektrische Antriebe. Die Mehrheit der deutschen Verbraucher hat in dem Zusammenhang eine zusätzliche Informationsquelle zu alternativen Antrieben bzw. Energieträgern begrüßt<sup>1)</sup>. Folglich kann ein Energiekostenvergleich einen wichtigen Beitrag leisten, um national diese Informationslücke zu schließen. Die Mehrheit der Verbraucher hat zudem bestätigt, dass der Energiekostenvergleich auch die Wahl des nächsten Fahrzeuges beeinflussen könnte.

Am Ende des Pilotprojekts wurden durch die europäische Arbeitsgruppe Empfehlungen für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 AFID veröffentlicht<sup>2)</sup>. Vor dem Hintergrund dieser rechtlich unverbindlichen Empfehlungen regelt die vorliegende gesetzliche Änderung Bestimmungen, welche Tankstellen verpflichtet sind, den Energiekostenvergleich anzuzeigen. Außerdem werden das genaue Format und die Platzierung dieser Anzeige vorgegeben.

### Besonderer Teil

#### Zu Buchstabe b (Änderung des § 2)

##### *Zu Nummer 25 neu*

Im Unterschied zur Begriffsbestimmung der 10. BImSchV wird im Sinne dieses Gesetzes eine Tankstelle als eine öffentliche und ortsfeste Tankanlage unter Aufsichtigung von Personal definiert. Diese Definition stammt von den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe<sup>3)</sup>.

##### *Zu Nummer 26 neu*

Die Definition einer „Mehrproduktzapfsäule“ stellt sicher, dass sowohl Monozapfsäulen (wie einzelne CNG-, LPG- oder Wasserstoffzapfsäulen) als auch E-Ladestationen nicht unter die Regelung des § 3 Absatz 4 fallen.

##### *Zu Nummer 27 neu*

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit („Energiekosten“). Die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 festgelegte Einheit „anwendbare Währung je 100 km“ ist in Deutschland als „EUR/100 km“ zu verwenden.

##### *Zu Nummer 28 neu*

Mit der Definition der Tankstellenbetreiber soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches zu treffen, verpflichtet werden. Das sind nicht immer die Inhaber oder die Pächter eines Tankstellenbetriebs.

#### Zu Buchstabe c (Änderung des § 3)

##### *Zu Absatz 4 neu*

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit nach Maßgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732. Nach den

---

<sup>1)</sup> Ergebnisse der in Deutschland durchgeführten Verbrauchermfragen verfügbar unter: [https://www.pkw-label.de/fileadmin/Dokumente/Pkw-EnVKV/Ergebnisbericht\\_PSA.pdf](https://www.pkw-label.de/fileadmin/Dokumente/Pkw-EnVKV/Ergebnisbericht_PSA.pdf)

<sup>2)</sup> Empfehlungen verfügbar unter: [https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C\\_D6.2\\_V2.0.pdf](https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf)

<sup>3)</sup> Empfehlungen verfügbar unter: [https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C\\_D6.2\\_V2.0.pdf](https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf)

Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 sollen mindestens 10% des Tankstellenbestands den Energiekostenvergleich anbringen<sup>4)</sup>. In Deutschland wird dieser Schwellenwert erreicht, wenn Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen von der Regelung umfasst werden.

#### *Zu Satz 1 Nummer 1*

Der Tankstellenmarkt ist in Deutschland heterogen, da die einzelnen Betreibermodelle sich sehr unterscheiden<sup>5)</sup>. Angesichts dessen sollen die Tankstellenbetreibenden entscheiden können, welche Anzeigeform bzw. welcher Anzeigeort sinnvoller für die jeweilige Tankstelle ist. Die Platzierung des Energiekostenvergleiches an der Zapfsäule und im Bereich des Zahlungsortes waren die beiden bevorzugten Varianten der deutschen Verbraucher im Laufe der Pilotaktion an den Tankstellen. Eine Bildschirmanzeige hat den Vorteil, dass der Energiekostenvergleich sich leicht aktualisieren lässt. Allerdings sind nicht alle Tankstellen mit geeigneten Bildschirmen ausgestattet, um diese Anzeigeform zu wählen. Unabhängig von der bevorzugten Anzeigeform und gewählten Anzeigeort soll die Übersichtlichkeit des Energiekostenvergleiches gewährleistet werden.

#### *Zu Satz 1 Nummer 2*

Die Vorschrift bestimmt die Aktualisierungshäufigkeit des Energiekostenvergleiches. Nach jeder Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben die Tankstellenbetreibenden bis zum vierten Werktag des jeweils neuen Quartals Zeit, um die Anzeige entsprechend anzupassen.

#### Zu Buchstabe d (Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

#### Zu Buchstabe e (Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

#### Zu Buchstabe f (Änderung des § 12 Absatz 1 Nummer 2)

Die zuständigen Landesbehörden sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere über mögliche Verstöße der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 und die dagegen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen informieren.

#### Zu Buchstabe g (Änderung des § 15 Absatz 1)

Eine Nichtkonformität des Energiekostenvergleiches mit der aktuellsten Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und mit der Form, die in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, führt zu dessen Ordnungswidrigkeit.

#### Zu Buchstabe h (Anlage 4)

Anlage 4 enthält die verbindliche Vorlage des Energiekostenvergleiches.

---

<sup>4)</sup> Empfehlungen verfügbar unter: [https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C\\_D6.2\\_V2.0.pdf](https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf)

<sup>5)</sup> [https://www.bft.de/application/files/2515/5015/4818/Scope\\_Ratings\\_Tankstellenstudie\\_2016\\_26042017-Finale\\_Ausgabe1.pdf](https://www.bft.de/application/files/2515/5015/4818/Scope_Ratings_Tankstellenstudie_2016_26042017-Finale_Ausgabe1.pdf)

## **Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs ergeben sich keine Änderungen bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### 2. Erfüllungsaufwand

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz und der Formulierungshilfe entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt wird damit gerechnet, dass die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs einen jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 65.600 Euro verursachen.

Zugleich wird von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 12.230 Euro ausgegangen.

### **§ 95 Absatz 1 Nummer 2 EnWG**

Durch die Änderung von § 95 Absatz 1 Nummer 2 wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen für die Fälle, in denen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 113c Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige der Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die zuständige Behörde abgegeben wird.

Die Regelung hat allenfalls nur sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Schon hinsichtlich der Anzeigepflicht des § 113c Absatz 3, an deren Nichteinhaltung die Bußgeldvorschrift des § 95 Absatz 1 Nummer 2 nun auch anknüpft, wird von einer geringen Fallzahl ausgegangen. Daher kann in Bezug auf § 95 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 113c Absatz 3 Satz 1 von weniger als einem Fall jährlich bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall ausgegangen werden. Aus diesem Grund wird insoweit von der Ermittlung und Darstellung der Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft abgesehen.

### **§ 118 Absatz 34 EnWG**

Die Regelung des § 118 Absatz 34 ermöglicht Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen den begrenzten Fortbetrieb von Ladepunkten, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind, zunächst ohne die Notwendigkeit einer Genehmigung der Bundesnetzagentur. Vielmehr genügt die Anzeige des Betriebs der Ladepunkte durch Übermittlung der entsprechenden Information an die Bundesnetzagentur. Nach Branchenauskunft trifft dies aktuell auf einen Netzbetreiber zu, hieraus ergibt sich die Fallzahl. Der Zugang zu diesen Ladepunkten ist Dritten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bedingung des Zugangs Dritter zu den Ladepunkten bereits jetzt erfüllt wird.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

- Anzeigepflicht: Gemäß § 118 Absatz 34 Satz 2 ist der Betrieb der Ladepunkte nach Satz 1 der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Hierzu bedarf es

der Übermittlung bereits vorhandener Informationen an die Bundesnetzagentur.

- **Verhandelter Zugang:** Gemäß § 118 Absatz 34 Satz 3 ist Dritten der Zugang zu den Ladepunkten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren, mithin aufgrund bilateraler Verträge. Dies erfordert die einmalige Entwicklung eines entsprechenden Vertragsstandards, sowie die jährliche Beantwortung der Anfragen zum Zugang zu den Ladepunkten sowie die Vertragsabwicklung.

Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]
1	Anzeigepflicht	§ 118 Abs. 34 S. 2	1	-	0,43
2	Verhandelter Zugang	§ 118 Abs. 34 S. 3	1	7,5	11,8
	<b>Summe</b>			<b>7,5</b>	<b>12,23</b>

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die dargestellten Zeitaufwände basieren auf ähnlichen bereits existierenden Aufgaben im Bereich des Netzzugangs. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Nachweispflicht:

- Einmaliger Personalaufwand: 1 Personentag (mittel)

2. Verhandelter Zugang:

- Einmaliger Personalaufwand: 5 Personentage (mittel), 15 Personentage (hoch)
- Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel), 5 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,40 Euro/Stunde bei hohem, 53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.520 Euro. Zudem ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 12.230 Euro, von dem 430 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen.

### **Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

Die gesetzliche Änderung führt eine neue Informations- bzw. Kennzeichnungspflicht für Tankstellenbetreiber ein. Demnach sind die Tankstellenbetreiber vierteljährlich dazu verpflichtet, den Energiekostenvergleich anzubringen.

§ 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes soll nun regeln, dass Tankstellen, die über 6 Mehrproduktzapfsäulen verfügen, der Verpflichtung nachzukommen haben. Laut Energieinformationsdienst gibt es derzeit 14.089 Tankstellen (Stand Juli 2020). Der Schwellenwert der gesetzlichen Änderung führt dazu, dass die Regelung auf mindestens 10% des Tankstellenbestands, also etwa 1.500 Tankstellen, Anwendung findet.

Nach Angaben des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. (MWW) gibt es 17 größere Tankstellengesellschaften sowie 2.637 freie Tankstellen, die im Bundesverband freier Tankstellen e.V. zusammengeschlossen sind. Ferner werden 820 Tankstellen unter „Sonstige“ subsumiert. Es wird davon ausgegangen, dass sonstige Tankstellen sowie freie Tankstellen tendenziell eher klein sind und daher nicht 10%, sondern nur 2% ( $3.457 \cdot 2\% = 69$  Tankstellen) über die Mindestgröße von über 6 Zapfsäulen verfügen. Somit ergibt sich eine Fallzahl von 86 Tankstellenbetreiber (17 + 69), die der Verpflichtung nachzukommen haben.

Den Betreibern wird quartalsweise eine aktualisierte Druckvorlage seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie online bereitgestellt. Da die Betreiber den Energiekostenvergleich vierteljährlich aktualisieren müssen, wird von einer Fallzahl für den jährlichen Erfüllungsaufwand von  $86 \cdot 4 = 344$  ausgegangen. Bei 1.500 Tankstellen errechnet sich eine Fallzahl von  $1.500 \cdot 4 = 6.000$  für die vierteljährliche Anbringung der Kennzeichnung am Shop-Eingang.

Es wird angenommen, dass sich die Betreiber für die Poster-Variante in DIN A2 am Shop-Eingang entscheiden. In der Folge fällt vierteljährlich ein Zeitaufwand pro Fall von 7 Minuten für die Aktualisierung der Vorlage an: 2 Minuten fallen für das Abrufen der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie online zur Verfügung gestellten aktualisierten Vorlage an und 5 Minuten werden für die Übermittlung des Druckauftrags an die Druckerei veranschlagt. Der Prozess der Aktualisierung der Vorlage basiert auf Annahmen aus Expertenbefragungen.

Für das vierteljährliche Anbringen der Kennzeichnung durch den Tankstellenbetreiber wird ein Zeitaufwand von 3 Minuten pro Fall veranschlagt.

Der Lohnsatz wird der Lohnkostentabelle der Wirtschaft aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes entnommen. Die Erfüllung der Pflicht wird von Personen ausgeführt, die im Bereich „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ (WZ: G) beschäftigt sind. Es wird ein Durchschnittslohn in Höhe von 29,50 Euro pro Stunde als Lohnsatz angenommen.

Unter der Annahme, dass die Tankstellebetreiber den Druck des Posters extern in Auftrag geben, ergibt sich nach Marktrecherche ein Bruttopreis von ca. 1,20 € pro Poster. Es wird davon ausgegangen, dass größere Tankstelleneigentümer gestaffelte günstigere Preise nutzen können, da hier größere Auflagen relevant werden (etwa Auflage ab 100 Stück). Kleinere Unternehmen werden im Verhältnis mit höheren Preisen zu rechnen haben. Für den Versand als Rolle zum Tankstellenbetreiber werden laut Internetrecherche etwa 6,80 € pro Poster berechnet. So ergeben sich Sachkosten i.H.v. etwa 8 € pro Poster.

Aus den vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung aller Annahmen ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 58,1 Tsd. Euro. Letzterer unterteilt sich in jährliche Personalkosten von 10,1 Tsd. Euro sowie 48 Tsd. Euro jährliche Sachkosten.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
344	7	29,50		1,2	
6.000			8		48
6.000	3	29,50		8,9	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				<b>58,1</b>	

### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs wirken sich nicht oder lediglich in geringem Maße auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung aus.

#### **§ 95 Absatz 1 Nummer 2 EnWG**

Die Regelung hat allenfalls nur sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Schon hinsichtlich der Anzeigepflicht des § 113c Absatz 3, an deren Nichteinhaltung die Bußgeldvorschrift des § 95 Absatz 1 Nummer 2 nun auch anknüpft, wird von einer geringen Fallzahl ausgegangen. Daher kann in Bezug auf § 95 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 113c Absatz 3 Satz 1 von weniger als einem Fall jährlich bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall ausgegangen werden. Aus diesem Grund wird insoweit von der Ermittlung und Darstellung der Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung abgesehen.

#### **§ 118 Absatz 34 EnWG**

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes ersichtlich.

Nach § 118 Absatz 34 ist keine Genehmigung für den Betrieb von Ladepunkten vorgesehen, vielmehr genügt die Übermittlung der entsprechenden Information an die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand durch Annahme der übermittelten Information werden als sehr gering eingeschätzt wird, weshalb auf die Darstellung verzichtet wird.

Soweit sich im Hinblick auf die Genehmigung ein Erfüllungsaufwand ergibt, folgt dieser erst aus der Verordnung nach § 7c Absatz 3, da eine Ausnahmegenehmigung nach § 7c Absatz 2 durch die Bundesnetzagentur nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung erteilt werden darf.

#### **Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

Durch die gesetzliche Änderung entsteht für die Verwaltung auf der Ebene des Bundes geringer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand durch die quartalsweise Berechnung der Energiekosten und der Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches.

Durch die Kontrollpflichten der zuständigen Behörden entsteht auch auf Länder-ebene lediglich ein geringer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Es wird insoweit auf eine detaillierte Darstellung der Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung verzichtet.

### 3. Weitere Kosten

Wesentliche Änderungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs nicht zu erwarten.

